



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Newsletter

Öffentliches Baurecht

Wohnen und Gewerbe – neue Wege durch architektonische Selbsthilfe?!	2
Begründungszwang für Einzelhandelsausschluss	3
Lebensmitteldiscountmarkt im allgemeinen Wohngebiet zulässig	4
Interkommunales Industriegebiet INLOGPARC hält Umweltvereinigungsklage stand	5
Benachbarter Störfallbetrieb im Baugenehmigungsvorhaben und in der Bauleitplanung	7

Newsletter

Öffentliches Baurecht

Wohnen und Gewerbe – neue Wege durch architektonische Selbsthilfe?!

Der planerische Auftrag zur Innenentwicklung führt zunehmend dazu, dass gewerbliche Nutzungen einerseits und Wohnnutzungen andererseits aneinander heranrücken. Bei dieser Konstellation besteht die Besonderheit, dass passive Schallschutzmaßnahmen, mit denen eine Wohnnutzung vor Gewerbelärm geschützt werden könnte, nach der TA Lärm nicht vorgesehen sind – anders als bei einer Betroffenheit durch Verkehrslärm. Kann die Wohnnutzung nicht den Nachweis führen, dass die von dem benachbarten Gewerbebetrieb ausgehenden Lärmimmissionen die maßgeblichen Richtwerte einhalten, kommt dem betroffenen Gewerbebetrieb regelmäßig ein Abwehranspruch gegen diese heranrückende Wohnbebauung zu.



Das OVG NRW hat sich nun in seinem Urteil vom 01.06.2011 mit einer solchen Konstellation befasst. In diesem Fall ging es um einen Holzbearbeitungsbetrieb einerseits und eine benachbarte Fabrikhalle andererseits, die zu Wohnzwecken umgenutzt werden sollte. Beide Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein Allgemeines Wohngebiet und einen erweiterten Bestandsschutz

festsetzt. Der Holzbearbeitungsbetrieb arbeitet nur am Tage und nach einem Lärmgutachten ist mit einem Pegel bis zu 70 dB(A) an der Westseite des geplanten Mehrfamilienhauses rechnen. An allen weiteren Gebäudeseiten ist ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) zu erwarten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern mit Belüftungseinrichtungen ausgearbeitet und die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anhaltswerte für Innenpegel unter Berücksichtigung dieser Schallschutzmaßnahmen beachtet werden.

Das OVG NRW ist in seiner Entscheidung diesem Schallschutzkonzept der Baugenehmigung gefolgt. Zwar sei die Frage, ob dem betroffenen Nachbarn Geräuschimmissionen zuzumuten seien, grundsätzlich anhand der TA Lärm zu beurteilen. Allerdings gilt die TA Lärm für die bauaufsichtliche Genehmigung eines Wohnbauvorhabens in der Nähe eines Gewerbebetriebs nicht unmittelbar. Auch wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) als Zwischenwert nicht voll umfänglich eingehalten werden kann, ist keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme anzunehmen. Die TA Lärm ist gebietsbezogen und Ausdruck einer typisierenden Betrachtungsweise. Demgegenüber verlangt das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot eine einzelfallbezogene Sichtweise. Es ermöglicht und gebietet zusätzliche Feinabstimmungen. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch gewerblichen Lärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist (nur) dann rücksichtslos, wenn auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet wird. Das planerische Rücksichtnahmegebot begründet die Obliegenheit des Bauherrn, durch ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe, z.B. in Bezug auf die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück, den äußeren Zuschnitt des Hauses, die Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, gegebenenfalls auch durch die Gestaltung von Außenwohnbereichen, auf die Lärmimmissionen eines Gewerbebetriebes Rücksicht zu nehmen.



Zusammenfassend hält das OVG NRW folgendes fest: Verlegt sich der Bauherr bei einem Wohnbauvorhaben auf passiven Schallschutz, weil aktive Schallschutzvorkehrungen unzweckmäßig sind oder anderweit keinen Erfolg versprechen, und wird dieser Vorhabenzuschnitt Genehmigungsinhalt, kann dies in die Bewertung der Zumutbarkeit der gegebenen Lärmbelastung einfließen und diese als hinnehmbar erscheinen lassen. Genügt das passive Lärmschutzkonzept diesen Anforderungen, sind diese Gebäudeteile so zu behandeln, als ob sie keine Immissionsorte aufweisen.

PRAXISHINWEIS

Das Urteil des OVG NRW zeigt einen Weg auf, in Gemengelagen Gewerbe einerseits und Wohnen andererseits zu ermöglichen, auch wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Der entschiedene Fall stellt jedoch eine Sonderkonstellation dar, da der maßgebliche Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet sowie einen erweiterten Bestandschutz festsetzt und der betroffene Betrieb lediglich zur Tageszeit arbeitet.

Das OVG NRW hat die Revision gegen das Urteil zum BVerwG zugelassen, so dass bei passiven Schallschutzkonzepten weiterhin Risiken bis zu einer abschließenden Klärung zu berücksichtigen sind.

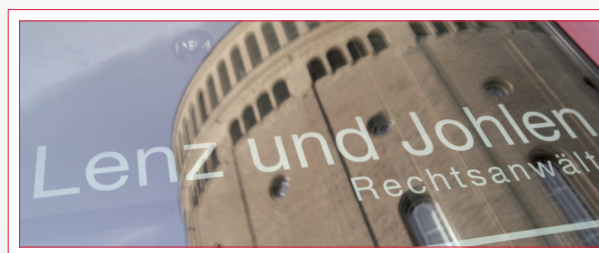


Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

Begründungszwang für Einzelhandelsausschluss

1. Ausgangssituation

Gemeindliche Einzelhandelskonzepte haben Hochkonjunktur. Sie zielen regelmäßig darauf ab, den Einzelhandel zumindest mit zentrenrelevanten Sortimenten auf die Innenstadt oder weitere sog. zentrale Versorgungsbereiche zu konzentrieren. Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Kerngebiete i.S.v. § 7 BauNVO werden daher in der Regel nur noch innerhalb dieser zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen.



Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm sind planungsrechtlich aber auch in Gewerbegebieten, Mischgebieten und unter bestimmten Voraussetzungen auch in allgemeinen Wohngebieten zulässig. Gleiches gilt für nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilende Gemengelagen, die zumindest auch gewerbliche Nutzungen aufweisen.

Zur weitergehenden Stärkung ihrer zentralen Versorgungsbereiche schließen Gemeinden zunehmend auch nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb dieser Versorgungsbereiche aus und greifen damit tief in eine bisher bestehende Grundstücksausnutzbarkeit ein.

2. Die aktuelle Entscheidung

Die Rechtsprechung musste sich in jüngster Zeit mehrfach mit der Zulässigkeit solcher Einzelhandelsausschlüsse befassen. Die Grenzen der gemeindlichen Bauleitplanung zeigt hier das o.g. Urteil des 2. Senates des Oberverwaltungsgerichtes Münster auf. Das Gericht hat sinngemäß u.a. folgendes ausgeführt:

Newsletter

Öffentliches Baurecht

Die Festsetzung eines partiellen Einzelhandelsausschlusses auf der Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO setze in jedem Fall voraus, dass die Gemeinde für den Einzelhandelsausschluss eine städtebauliche Begründung anführen kann, die sich aus der jeweiligen Planungssituation ergibt und die Abweichungen von den an sich nach der BauNVO zulässigen baulichen Nutzungen durch hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinwohlbelange rechtfertigt.

Ein Einzelhandelsausschluss gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist nur dann von besonderen städtebaulichen Gründen getragen, wenn sich Einzelhandelsvorhaben – würden sie in dem betreffenden Plangebiet realisiert – potentiell schädlich auf die Einzelhandelsstruktur des zentralen Versorgungsbereichs auswirken würden.

Dient der Einzelhandelsausschluss nicht nur der Erhaltung des zentralen Versorgungsbereiches, sondern auch seiner Entwicklung im Rahmen eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts, ist die Ermittlungstiefe im Hinblick auf die zentrumsschädlichen Auswirkungen eines Einzelhandelsvorhabens in dem betreffenden Plangebiet eher herabgesetzt. Eine Ermittlung der konkret zentrumsschädlichen Sortimente ist dann nicht geboten. Sollen durch den Einzelhandelsausschluss dagegen allein oder vorrangig bestehende Einzelhandelsstrukturen im zentralen Versorgungsbereich geschützt werden, steigen die an die Gemeinde zu richtenden Ermittlungs- und Begründungsanforderungen.

Ein vollständiger Ausschluss des Einzelhandels mit ausgewählten Warensortimenten verlangt darüber hinaus konkrete Angaben dazu, warum jegliche Form von Einzelhandel der besagten Art, würde er in dem in Rede stehenden Baugebiet angesiedelt, die gewachsenen Einzelhandelsstrukturen in den Zentren der Gemeinden schädigen würde.

PRAXISHINWEIS

Bebauungspläne, durch die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Einzelhandel zum Schutz bestehender oder geplanter zentraler Versorgungsbereiche ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, sind sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ist dies – wie durchaus häufig – nicht der Fall, kommt eine notfalls klageweise Durchsetzung des Baurechtes in Betracht.



Dr. Michael Oerder
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-73
 m.oerder@lenz-johlen.de

Lebensmitteldiscountmarkt im allgemeinen Wohngebiet zulässig

Die Errichtung eines Lebensmitteldiscountmarktes mit 799 m² Verkaufsfläche und 70 Stellplätzen kann als ein „der Versorgung des Gebiets dienender Laden“ im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nach einem Beschluss des OVG Berlin Brandenburg (21.12.2011, AZ: OVG 10 S 29.10) in einem allgemeinen Wohngebiet bauplanungsrechtlich zulässig sein. Entscheidend ist insoweit nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts der funktionale Zusammenhang des Betriebes zum Baugebiet. Dieser sei gegeben, wenn der Verkaufsbetrieb objektiv geeignet ist, seinen Umsatz zu einem ins Gewicht fallenden, mehr als nur unerheblichen Umfang aus dem Gebiet zu beziehen. Ausreichend





Interkommunales Industriegebiet INLOGPARC halt Umweltvereinigungsklage stand

durfte ein Umsatzanteil von 60 % sein. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Munster sei die Lage an einer uberortlichen Strae sowie der Umstand, dass der Betrieb uber deutlich mehr Stellplatze verfugen soll als bauordnungsrechtlich notwendig fur die diesbezugliche Bewertung irrelevant. Insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Stellplatze seien die heutigen Einkaufsgewohnheiten (wochentlicher statt taglicher Einkauf) zu berucksichtigen.

Zu der Frage der Zulassigkeit eines Lebensmitteldiscountmarktes in einem allgemeinen Wohngebiet liegen nunmehr mehrere obergerichtliche Entscheidungen mit zum Teil unterschiedlichen Ergebnissen vor. Da es sich hierbei auch um eine nachbarrechtsrelevante Frage handelt (gegebenenfalls Verletzung Gebiets-erhaltungsanspruch) bleibt zu hoffen, dass das Bundesverwaltungsgericht hier bald Klarheit schafft.

PRAXISHINWEIS

Bis zu einer Klarung durch das Bundesverwaltungsgericht verbleibt bei der Errichtung von Lebensmitteldiscountmarkten in einem allgemeinen Wohngebiet fur den Bauherrn das Risiko, dass Nachbarn die erteilte Baugenehmigung unter Berufung auf den sogenannten Gebietserhaltungsanspruch angreifen. Planungssicherheit besteht daher erst bei Bestandskraft der erteilten Baugenehmigung. Dies ist der Zeitpunkt, in dem ein Rechtsmittel gegen die Genehmigung nicht mehr statthaft ist und tritt spatestens ein Jahr ab Kenntnisnahmemoglichkeit von der Erteilung der Baugenehmigung (z. B. Baubeginn) ein. Es ist daher zweckmaig, diesen Umstand moglichst fruhzeitig nach Erhalt der Baugenehmigung herbeizufuhren.



Dr. Markus Johlen
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

In einem aktuellen Urteil vom 20.01.2012 hatte sich der 2. Senat des OVG NRW mit dem INLOGPARC an der BAB A2 bei Hamm und Bonen zu befassen. Es handelt sich hierbei um ein interkommunales Planungskonzept, das darauf zielt, in Erganzung zu vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten einen Logistik-Standort fur groflachige Betriebe zu entwickeln. Der Bebauungsplan setzt hierzu Industriegebiete mit einer Gesamtflache von 17,8 ha fest. Die Gebiete sind zum Schutz der Nachbarschaft nach dem Abstandserlass gegliedert worden, im gultigen Landesentwicklungsplan NRW ist der Geltungsbereich als „Freiraum“ dargestellt. Der Regionalplan legt das Plangebiet im Wesentlichen als „Bereich fur gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ fest. Randbereiche des Plangebietes sind als „allgemeine Freiraum- und Agrarflachen“ dargestellt, die mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ uberlagert sind. Die Gewerbe- und Industrieflachenentwicklung ist bereits ab dem Jahre 1999 detailliert untersucht worden. Im Januar 2006 schlossen die beteiligten Kommunen einen ublich-rechtlichen Vertrag uber die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets INLOGPARC.

Gegen diesen Bebauungsplan hat sich im Wege der Normenkontrolle ein anerkannter Verein nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gewandt.

Das OVG NRW hat zunachst die Zulassigkeit des Antrages bejaht und unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 12.05.2011 festgestellt, dass die Beschrankung der Antragsbefugnis anerkannter Umweltvereinigungen gegen Europaisches Recht verstot. Der Verein konne auch solche Vorschriften geltend machen, die nicht zugleich Rechte Einzelner begrunden. Bei der Begrundetheit weist das OVG NRW darauf hin, dass keine umfassende objektive Prufung des Bebauungsplans stattfindet, sondern nur eine eingeschrankte gerichtliche Prufung der

Newsletter

Öffentliches Baurecht

materiellen Rechtmäßigkeit der Entscheidung geboten ist. Die materielle Präklusionsregelung ist mit dem Europäischen Recht und Verfassungsrecht vereinbar.

Bei der Frage, ob der Bebauungsplan gegen Ziele der Raumordnung verstößt, hat das Gericht festgestellt, dass die im LEP NRW aufgeführten „Ziele“, namentlich das Gebot, wonach der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ... als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern (ist), keine Ziele der Raumordnung im Sinne des BauGB sind. Der LEP NRW selbst sehe u.a. vor, dass die Inanspruchnahme von Freiraum erfolgen könne, wenn ein Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes bzw. für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden könne oder wenn der regionalplanerische dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreiche.

Bei der Frage, ob die externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen hinreichend gesichert seien, hat das OVG NRW die Rechtmäßigkeit eines Sicherungskonzeptes anerkannt, wonach die Gemeinde einen Vertrag zur Übernahme von Ausgleichsflächen mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft geschlossen hat, die sich damit verpflichtet hatte, die fachgerechte Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen auf den im Eigentum Dritter – Landwirten – stehenden Flächen zu gewährleisten. Zur Sicherung dieser Maßnahmen sind Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde eingetragen und Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern abzuschließen, die der Gemeinde spätestens bis zum Satzungsbeschluss vorzulegen sind.

Bei der Gliederung nach der Abstandsliste verhält es sich so, dass die Unterschreitung der Mindestabstände nach der Abstandsliste Festsetzungen zur Feingliederung, die auf die Abstandsliste abstellen, nicht zwangsläufig abwägungsfehlerhaft macht. Denn die Abstandsliste belässt einzelfallbezogene planerische Spielräume. Sie enthält lediglich Empfehlungen, von denen im Einzelfall bei sachgerechter Abwägung abgewichen werden kann. Die Gemeinde ist zu Recht davon ausgegangen, dass die im näheren Umfeld des Plangebietes vereinzelt anzutreffenden Wohnnutzungen in Außenbereichslage lediglich die Schutzmaßstäbe eines Mischgebietes für sich in Anspruch nehmen können. Der Abstand für Logistikbetriebe wird gegenüber allen in Betracht kommenden Hofstellen offensichtlich eingehalten.

PRAXISHINWEIS

Bereits im Aufstellungsverfahren zu einem Bauleitplan sind die Stellungnahmen anerkannter Umweltvereinigungen besonders aufmerksam zu behandeln und abzuarbeiten, da diesen Vereinigungen umfangreiche Klagerechte gesetzlich zustehen – und von ihnen auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Als weiteres Instrument für den Nachweis externer Ausgleichsmaßnahmen kommen auch vertragliche Regelungen mit sonstigen Einrichtungen und Stiftungen – wie hier der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft – in Betracht, wobei jedoch auf eine dauerhafte dingliche Sicherung der Flächen zu achten ist, die im Eigentum Dritter stehen. Eine Unterschreitung der Abstände nach der Abstandsliste bleibt planerisch im Einzelfall zulässig. Sie bedarf jedoch einer sorgfältigen Bestandsaufnahme und Abwägung.



Dr. Alexander Beutling
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-74
 a.beutling@lenz-johlen.de



Benachbarter Storfallobetrieb im Baugenehmigungsvorhaben und in der Bauleitplanung

Der Europaische Gerichtshof hat in seinem viel beachteten Urteil vom 15.09.2011 ausgefuhrt, dass die Vorgaben der sog. Seveso-II-Richtlinie (auch) bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 34 BauGB zu beachten sind. Die ersten Urteile im Nachgang zu diesem EuGH-Urteil liegen vor. Das Verwaltungsgericht Dusseldorf hat in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2011 den Eilantrag eines Storfallobetriebes gegen eine geplante Kindertagesstatte in einem Abstand von 70 m zum Betriebsgelande und 100 m zu dem Gefahrstofflager abgelehnt. Die Entscheidung wird von dem Gedanken getragen, dass der Betrieb aufgrund der hinzukommenden Kindertagesstatte nicht mit zusatzlichen Immissionsanforderungen zur Begrenzung der Unfallfolgen rechnen musse. Eine bodenrechtlich relevante Verschlechterung der Rechtsposition des Betriebsinhabers trete insbesondere deshalb nicht ein, weil in einem Storfallobetrieb eine groere Zahl von Menschen betroffen ware. Denn Pflicht des Anlagenbetreibers sei es, unabhangig von der Zahl der Betroffenen alle Manahmen zu treffen, die zu ihrem Schutz erforderlich sind. Das Verwaltungsgericht folgt damit nicht nur dem rechtlich richtigen, sondern auch praktikablen Ansatz des Verschlechterungsgebotes. Mit Beschluss vom 21.02.2012 hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung bestatigt.

In ihren tatsachlichen Auswirkungen geht die Entscheidung des EuGH uber die Genehmigungen nach § 34 BauGB hinaus. Denn mit der Entscheidung des EuGH ist auch der Storfallobschutz in der Bauleitplanung (starker) in das Bewusstsein der Behorden und Nachbarn geruckt. Nach § 50 BImSchG, der insoweit die Seveso-II-Richtlinie umsetzt, sind bei raumbedeutsamen Planungen die Flachen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfallen u. a. auf die ausschlielich oder uberwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf offentlich genutzte Gebaude, soweit wie moglich vermieden werden.

Wird beispielsweise ein Bebauungsplan fur eine Wohn- oder Einzelhandelsnutzung aufgestellt, so ist zu prufen, ob sich das

Bebauungsplangebiet im Achtungsabstand eines der Storfallobverordnungen unterfallenden Betriebs befindet. In Nordrhein-Westfalen fallen knapp 500 Betriebsbereiche unter die Storfallobverordnung, im Gebiet des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main 65. Fur einige Stadte gibt es eine gesamtstadtische Ubersicht. In allen anderen Fallen hilft die Bezirksregierung/das Regierungsprasidium bei der Ermittlung der relevanten Betriebe weiter. Im Rahmen einer konkreten Betrachtung werden dann die Abstande im jeweiligen Einzelfall ermittelt. Berucksichtigt werden beispielsweise die konkret vorhandenen gefahrlichen Stoffe und ihre Mengen, der Standort des jeweilig relevanten Anlagenteils, eine etwaige Einhausung etc. Haufig ergeben sich bei dieser Einzelbetrachtung sodann geringere Abstande. Liegt das Vorhaben immer noch innerhalb der Abstande, kommen Schutzmanahmen in Betracht (z.B. Luftungstechnik am Vorhaben, bauliche Barrieren, Warn-/Alarmschaltungen). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konnen von Bebauung freizuhaltende Schutzflachen, Flachen fur besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (z.B. Schutzwalle) festgesetzt werden. Helfen Manahmen nicht weiter, ist eine Abwagungsentscheidung zu treffen.

PRAXISHINWEIS

Wird ein Vorhaben oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant, ist fruhzeitig zu prufen, ob sich das Vorhaben/das Plangebiet im Achtungsabstand eines Storfallobetriebes befindet. Fur diesen Fall ist mittels eines Gutachtens der im Einzelfall einzuhaltende Abstand zu prufen. Hierzu sollte sehr fruhzeitig der Kontakt zu den Betrieben aufgenommen werden.



Dr. Inga Schwertner
Fachanwaltin fur Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-18
i.schwertner@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke^{LL.M.,PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{DV}
Dr. Tanja Lehmann
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen^{LL.M.,Eur.}
Nick Kockler
Niklas Schulte
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA/FU Hagen
L McGill University (Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Magister der Verwaltungswissenschaften

Kaygasse 5 • 50676 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22



IN EIGENER SACHE

Am **25.04.2012** findet der **Heuer-Fach-Dialog** bei Lenz und Johlen in Köln statt.

Thema: Großflächiger Einzelhandel
Wirksame Ziele und Qualitäten der Raumordnung
durch den neuen Landesentwicklungsplan in NRW?

Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie auf unserer Website
www.lenz-johlen.de.